

Verordnung

zum

Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Beromünster

vom 31. Januar 2013

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat Beromünster erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Personal- und Besoldungsreglements der Einwohnergemeinde Beromünster vom 25. Mai 2004, Art. 14 des Reglements für die Bürgerrechtskommission Beromünster vom 8. September 2008 sowie Art. 14 des Reglements für die Controllingkommission der Gemeinde Beromünster vom 8. September 2008 folgende Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Beromünster:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung legt die Pauschalspesen der Mitglieder des Gemeinderates sowie die Entschädigungen für die Mitglieder der Kommissionen und der Chargierten/Funktionäre der Einwohnergemeinde Beromünster fest.

² Davon ausgenommen sind die Entschädigungen an die Mitglieder der Schulpflege Beromünster. Diese werden in einer separaten Verordnung über die Entschädigung der Schulpflege Beromünster festgelegt.

³ Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen bzw. Beschlüsse für einzelne Bereiche (insbesondere Feuerwehr und Zivilschutz) sowie Aufgaben und Aufträge.

Art. 2 Gemeinderat

¹ Entschädigung Telefonspesen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates werden die Telefonspesen mit pauschal Fr. 500.00 pro Jahr oder durch ein auf die Gemeinde laufendes Mobiltelefonabonnement (z.Z. Sunrise) entschädigt.

² Pauschale Fahrspesen:

Die Fahrspesen werden mit pauschal Fr. 800.00 pro Jahr vergütet. Beim Ressort Bau und Finanzen betragen diese aufgrund des höheren Pensums und der besonderen Anforderungen Fr. 3'300.00 pro Jahr.

³ Pauschale Repräsentationsspesen:

Jedes Gemeinderatsmitglied erhält pauschal Fr. 500.00 pro Jahr Repräsentationsspesen.

⁴ Pauschale Büromiete (inkl. EDV):

Gemeinderatsmitglieder, welche die eigene Büroinfrastruktur stellen bzw. keinen festen Arbeitsplatz in der Verwaltung beanspruchen, werden pauschal mit Fr. 1'000.00 pro Jahr entschädigt.

Art. 3 Bürgerrechtskommission

¹ Sitzungsentschädigungen: Pro Einsatzstunde	Fr.	50.00
² Zusätzlich pauschal: Funktionsentschädigung Präsident	Fr.	1'500.00
³ Separate Aufwendungen nach Absprache mit Präsident: pro Stunde	Fr.	50.00
⁴ Kursentschädigung pauschal:	ganzer Tag	Fr. 240.00
	halber Tag	Fr. 120.00

Art. 4 Controllingkommission

¹ Sitzungsentschädigungen: Pro Einsatzstunde	Fr.	55.00
Für den Protokollführer zusätzlich: Pro Sitzungsprotokoll ¹	Fr.	55.00
² Zusätzlich pauschal: Funktionsentschädigung Präsident	Fr.	1'700.00
Funktionsentschädigung Mitglied	Fr.	500.00
³ Kursentschädigung pauschal:	ganzer Tag	Fr. 240.00
	halber Tag	Fr. 120.00

Art. 5 Urnenbüro

¹ Entschädigung pro Einsatzstunde	Fr.	30.00
² Kursentschädigung pauschal:	ganzer Tag	Fr. 240.00
	halber Tag	Fr. 120.00

Art. 6 Führungsorgan der Schulsozial- und der Jugendarbeit SSA-JA

Entschädigungen gemäss Artikel 9

Art. 7 Ortsbildschutzkommission

¹ Externer Experte	pro Einsatzstunde gemäss Offerte
² Vertreter Denkmalpflege	(keine Entschädigung)
³ Leiter Bauamt, Protokoll	(im Arbeitspensum)
⁴ Vertreter Bauamt	(im Arbeitspensum)

Art. 8 Weitere Kommissionen, insbesondere Natur- und Umweltkommission, die Paritätische Kommission, etc.

¹ Sitzungen bis 3 Stunden: Präsident pro Sitzung	Fr.	80.00
Mitglieder pro Sitzung	Fr.	50.00

¹ Beschluss Gemeinderat vom 13. Juli 2017 (2017-379)

² Sitzungen über 3 Stunden:

Präsident pro Sitzung	Fr.	120.00
Mitglieder pro Sitzung	Fr.	90.00

³ Das Abfassen des Protokolls wird mit Fr. 50.00 pro Protokoll zusätzlich entschädigt.

Art. 9 Chargierte/Funktionäre

¹ Bestattungswesen:

Verwaltungshonorar	Pauschale	Fr.	5'000.00
nicht in der Pauschale enthaltene Aufwendungen pro Stunde		Fr.	65.00

² Bevölkerungsschutz

Chef Bevölkerungsschutz	pro Stunde	Fr.	33.50
-------------------------	------------	-----	-------

³ Gewässer:

Wuhraufseher	pro Stunde	Fr.	27.70
--------------	------------	-----	-------

⁴ Landwirtschaft

Landwirtschaftsbeauftragter	pro Stunde	Fr.	33.50
-----------------------------	------------	-----	-------

⁵ Markt:

Marktchef pro Stunde		Fr.	35.00
----------------------	--	-----	-------

⁶ Schatzungswesen:

Sachverständige der Gemeinden	pro Stunde	Fr.	33.50
-------------------------------	------------	-----	-------

⁷ Wasser:

Wassermeister Schwarzenbach	pro Stunde	Fr.	28.15
-----------------------------	------------	-----	-------

Art. 10 Spesen

Fahrtspesen: (für Fahrten nach Absprache)	pro km	Fr.	0.65
--	--------	-----	------

Art. 11 Allgemeine Bestimmungen

¹ In den pauschalen Entschädigungen und den Stundenlohnansätzen sind die Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie der Anteil 13. Monatslohn enthalten.

² Für Kommissionsmitglieder und Chargierte/Funktionäre werden keine besonderen Familienzulagen entrichtet.

³ Es werden keine Zulagen/Zuschläge für Nacht- und/oder Wochenendeinsätze geleistet.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 01. Januar 2010.

² Diese neue Verordnung ersetzt die bisherige Verordnung zur Personal- und Besoldungsordnung der Einwohnergemeinde Beromünster vom 20. Januar 2010. Sämtliche mit der neuen Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates werden aufgehoben.

6215 Beromünster, 31. Januar 2013

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Der Gemeindepräsident:
Charly Freitag

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Bucher